

**3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche
Bestattungseinrichtung der Gemeinde Großhabersdorf vom 30.07.2010,
zuletzt geändert mit Satzung vom 03.04.2012
(3. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung)
vom 18.12.2015**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Großhabersdorf folgende Satzung:

§ 1

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 10),
2. Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 11),
3. Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (§ 12),
4. Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten „Friedhain“ und
5. anonyme Urnengrabstätten“

§ 2

Nach § 16 wird der nachfolgende § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

In Urnengrabfeldern „Friedhain“ darf der vorhandene Granitstein, der zur Kennzeichnung des Urnengrabes dient, mit einer Gedenktafel aus Metall versehen werden, damit eine Inschrift eingraviert werden kann. Die Metalltafel darf eine maximale Materialstärke von 20 mm aufweisen. Die Abmessungen der Metalltafel betragen 140 mm x 110 mm. Die Tafel ist in liegender Form mit oxidationsresistenten Gewindestangen an die Granitplatte anzubringen. Die Gewindestangen müssen an den Ecken der Tafel mit einem Abstand von 20 mm vom Rand angebracht werden. Die Gewindestangen müssen in der Größe M 5 ausgeführt sein und an der Unterseite der Granitplatte mit oxidationsresistenten Schraubmuttern befestigt werden“

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Großhabersdorf, 18.12.2015
Gemeinde Großhabersdorf

Biegel

Friedrich Biegel
1. Bürgermeister

